

**746 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1977 12 02

**Regierungsvorlage**

Bestandteile der Regierungsvorlage sind auch die in den Art. 1, 2 und 4 genannten Anlagen 1 bis 5, von deren Vervielfältigung und Verteilung gemäß § 23 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz Abstand genommen worden ist.

Die gesamte Vorlage liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.

**Vertrag**

**zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommission**

DER BUNDESPRÄSIDENT DER REPUBLIK  
ÖSTERREICH

und

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND

in dem Wunsch, den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ im Sinn des Artikels 2 Absatz 2 Ziffer 1 des Vertrages vom 29. Feber 1972 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze (im folgenden „Vertrag vom 29. Feber 1972“ genannt) neu festzulegen, den Grenzverlauf im Teilabschnitt Inn des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ klarzustellen sowie Befugnisse der nach Artikel 19 des Vertrages vom 29. Feber 1972 bestellten Grenzkommission zu regeln, sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich  
den ao. und bev. Botschafter

Herrn Dr. Wilfried Gredler

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland  
den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes

Herrn Dr. Walter Gehlhoff

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wird im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ durch die Beschreibung der Staatsgrenze (Anlage 1), das Koordinatenverzeichnis der Grenzzeichen (Anlage 2) und durch die Grenzkarte im Maßstab 1 : 2 000 (Anlage 3 — vierzig Kartenblätter) bestimmt.

(2) Die im Absatz 1 genannten Anlagen bilden in ihrer Gesamtheit das Grenzskundenwerk für den Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“.

**Artikel 2**

Die Gebietsteile, die infolge der durch Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze dem anderen Vertragsstaat zufallen und ein Flächenmaß von insgesamt je 3 234 m<sup>2</sup> haben, sind in den beigeschlossenen 25 Situationsplänen im Maßstab 1 : 500 dargestellt und hinsichtlich ihres Flächenausmasses in den zugehörigen Flächenverzeichnissen ausgewiesen (Anlage 4).

**Artikel 3**

(1) Die Gebietsteile, die der Republik Österreich zufallen, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages in das Eigentum der Republik Österreich (Bund) über.

(2) Die Gebietsteile, die der Bundesrepublik Deutschland zufallen, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Ausgenommen hiervon ist der zwischen den Grenzpunkten N 153 und N 158 der Sektion III liegende Gebietsteil mit dem Flächenausmaß von 642 m<sup>2</sup>, der im Situationsplan Nr. 25 mit der Nr. 15 bezeichnet ist. Die an diesem Gebietsteil bestehende Dienstbarkeit einer Hochspannungsleitung sowie die bestehenden Eigentumsrechte und anderen privaten Rechte bleiben gewahrt.

(3) An den Gebietsteilen, die den Vertragsstaaten zufallen, erlöschen alle bestehenden privaten Rechte; dies gilt nicht für den im Absatz 2 Satz 2 genannten Gebietsteil. Der Vertragsstaat, innerhalb dessen Hoheitsgebiet sich die Gebietsteile vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages befanden, wird den bisher Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld gewähren, soweit dieser Vertragsstaat deren Ansprüche nicht anderweitig abgibt. Gegen den Vertragsstaat, dem Gebietsteile zufallen, bestehen keine Entschädigungsansprüche.

(4) Haben in einem Gebietsteil, der dem anderen Vertragsstaat zufällt, Wasserleitungs-, Wassernutzungs- oder Fischereirechte bestanden oder sind solche Rechte im Zug der Vorbereitung des Gebietsüberganges abgelöst worden, so wird dieser Vertragsstaat bemüht sein, daß dem bisher Berechtigten erforderlichenfalls ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt wird; dies gilt auch zu Gunsten des bisherigen Eigentümers eines Gebietsteiles, der im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges (nach Absatz 2 Satz 1) oder der Eigentumsübertragung (im Zug der Vorbereitung des Gebietsüberganges) auf dem betreffenden Gebietsteil eine Wasserleitung hatte oder sonst Wasser genutzt hat.

(5) Zum Ausgleich dafür, daß der im Absatz 2 Satz 2 genannte Gebietsteil nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland übergeht, zahlt die Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages 1 000 DM (eintausend Deutsche Mark) an die Bundesrepublik Deutschland.

#### Artikel 4

(1) Im Teilabschnitt Inn der Sektion I des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ verläuft die Staatsgrenze

vom Grenzpunkt Nr. 129 geradlinig in Richtung zum Weiser Nr. 129 bis zum Schnitt dieser Geraden mit dem Talweg des Flusses, von da ab im Talweg flußaufwärts bis zu seinem Schnitt mit der Geraden zwischen dem Weiser Nr. 1 (Süd) am rechten Ufer des Inns und dem Grenzpunkt Nr. 1 der Sektion II und

von da ab geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 1 der Sektion II.

(2) Die Vertragsstaaten verstehen unter dem Talweg im Sinn des Absatzes 1 die kontinuierlich verlaufende Verbindungslinie der jeweils tiefsten Punkte der Flußsohle. Als Flußsohle gilt die zwischen der unteren Begrenzung der beiderseitigen Uferböschungen liegende Fläche.

(3) Die Staatsgrenze folgt allen natürlichen und künstlichen Veränderungen des Talweges, soweit dieser innerhalb der Flußsohle verbleibt, wie sie im „Plan des Teilabschnittes Inn“ im Maßstab 1:5 000 (Anlage 5 — sechs Blätter) festgelegt ist. In diesem Plan ist auch die Lage der im Absatz 1 genannten Grenzpunkte und Weiser dargestellt.

#### Artikel 5

Die in den Artikeln 1, 2 und 4 genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

#### Artikel 6

Die Vertragsstaaten sind sich darüber einig, daß mit Ausnahme der in den Situationsplänen (Anlage 4) dargestellten Grenzänderungsstrecken durch das im Artikel 1 Absatz 2 genannte Grenzurkundenwerk die bei Inkrafttreten dieses Vertrages geltende Staatsgrenze nicht geändert werden soll. Sofern Abweichungen dieses Grenzurkundenwerkes von der bei Inkrafttreten dieses Vertrages geltenden Staatsgrenze festgestellt werden, werden die Vertragsstaaten Verhandlungen mit dem Ziel einer entsprechenden Änderung des Grenzurkundenwerkes aufnehmen.

#### Artikel 7

Die nach Artikel 19 des Vertrages vom 29. Feber 1972 bestellte ständige gemischte Grenzkommission ist im Rahmen ihrer Aufgabe auch befugt, den Regierungen der Vertragsstaaten erforderlichenfalls Grenzänderungen vorzuschlagen. Dies gilt insbesondere auch für die Ausarbeitung des für den Grenzabschnitt „Scheibelberg-Bodensee“ vorgesehenen neuen Grenzurkundenwerkes (Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 3 und Artikel 29 des Vertrages vom 29. Feber 1972).

#### Artikel 8

Die Bestimmungen des Vertrages vom 29. Feber 1972 bleiben unberührt; Artikel 6 Absatz 1 ist jedoch für die Gewässer, in die durch Artikel 1 Absatz 1 des vorliegenden Vertrages die Staatsgrenze verlegt wird, mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Erhaltung der Lage dieser Gewässer der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gilt.

## 746 der Beilagen

3

**Artikel 9**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung dieses Vertrages sind die Bestimmungen des Artikels 32 des Vertrages vom 29. Feber 1972 anzuwenden.

**Artikel 10**

Dieser Vertrag ist unkündbar. Der Artikel 7 dieses Vertrages tritt jedoch in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem Artikel 19 des Vertrages vom 29. Feber 1972 außer Kraft tritt.

**Artikel 11**

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren die mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen älterer Verträge, insbesondere

1. des Vertrages zwischen ihrer kaiserlich-königlichen apostolischen Majestät und dem Fürstbischof von Passau „wegen reciprochlicher Abtretung quoad ius suprematus einiger dies- und jenseitiger Landes-Bezirke“ vom 25. Oktober 1765 und
2. der Beschreibung der neuen Landesgrenz-Ausmarkung zwischen dem Erzherzogtum Österreich ob der Enns und dem Hochstift Passau vom 21. November 1765

ihre Gültigkeit.

**Artikel 12**

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung gibt.

**Artikel 13**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn, am 20. April 1977 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

**Gredler m. p.**

Für die Bundesrepublik  
Deutschland:

**Gehlhoff m. p.**

**Erläuterungen****I. Allgemeiner Teil**

I. Der am 20. April 1977 unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandelbachmündung“ und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie über Befugnisse der Grenzkommision hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Inhalt und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Der Abs. 1 des Art. 1 und der Art. 4 sind überdies verfassungsändernd bzw. verfassungsergänzend und daher nach Art. 50 Abs. 3 B-VG ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

Ferner sind innerstaatlich nach Art. 3 Abs. 2 B-VG für die in den Art. 1 und 4 vereinbarten Gebietsänderungen übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen

Landes Oberösterreich bzw. Tirol erforderlich. Der Entwurf eines entsprechenden Bundesverfassungsgesetzes wird von der Bundesregierung gleichzeitig mit der gegenständlichen Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Die Oberösterreichische und die Tiroler Landesregierung haben bereits zugesichert, die Regierungsvorlage eines entsprechenden Landesverfassungsgesetzes im Landtag einzubringen.

Alle Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages fügen sich in die bestehende österreichische Rechtsordnung ein, sodaß eine spezielle Transformation nicht erforderlich ist.

II. Die fünf Anlagen zum Vertrag sind sehr umfangreich; ihre Kundmachung im Bundesgesetzblatt würde daher nicht nur dieses überaus belasten, sondern auch durch die Reproduktionskosten dem Bund einen wirtschaftlich nicht ver-

treibbaren Mehraufwand verursachen. Auch den Beziehern des Bundesgesetzblattes würden Mehrkosten entstehen.

Nach Art. 49 Abs. 2 B-VG in der Fassung des BGBl. Nr. 105/1972 kann anlässlich der Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art. 50 B-VG der Nationalrat beschließen, daß der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile des Staatsvertrages nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind. Mit Rücksicht auf den Umfang und die technische Gestaltung der Vertragsanlagen sowie die damit verbundenen Reproduktionsschwierigkeiten und -kosten sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden und daher der Nationalrat einen Beschluß gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG fassen. An Stelle der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt schlägt die Bundesregierung für die Anlagen folgende Kundmachungsweise vor:

Die Kundmachung der Anlagen 1 bis 5 zum gegenständlichen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland hätte dadurch zu erfolgen, daß sie für die Dauer der Geltung des Vertrages zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt werden, und zwar:

1. alle genannten Anlagen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und überdies
2. die Anlagen 1 bis 4 beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und beim Vermessungsamt Rohrbach,
3. die Anlage 5 beim Amt der Tiroler Landesregierung und beim Vermessungsamt Kufstein.

III. Zur Vorgeschichte und zum Inhalt des Vertrages ist auszuführen:

1. Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Feber 1972 über die gemeinsame Staatsgrenze (BGBl. Nr. 490/1975 — im folgenden Stammvertrag genannt), der am 1. Oktober 1975 in Kraft getreten ist, regelt nicht nur eingehend die Vermessung und Vermarkung der (ohne Bodensee) 784 km langen österreichisch-deutschen Staatsgrenze sowie den Schutz und die Sichtbarhaltung der zwischenstaatlichen Grenzzeichen (Abschnitte II bis IV), sondern bringt auch in seinem Abschnitt I wesentliche Bestimmungen über den Grenzverlauf selbst. Insbesondere hat der Vertrag die für die Grenzabschnitte „Donau“, „Innwinkel“, „Inn“, „Salzach“ (hier nur für den Staubereich des Innkraftwerkes Simbach-Braunau), „Saalach“ und „Saalach-Scheibelberg“ mit Hilfe neuzeitlicher Aufnahmemethoden (u. a. durch Einsatz der Luftphotogrammetrie) verfaßten neuen Grenzurkundenwerke in Kraft ge-

setzt. Diese bestehen jeweils aus einer tabellari-schen „Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis“ und einer Grenzkarte in einem dem Gelände und der Verbauung des betreffenden Grenzabschnittes entsprechenden Maßstab (Art. 2).

Die Entwürfe für diese Grenzurkundenwerke waren von der „Gemischten österreichisch-bayerischen Grenzkommission“ (GöbGK) während ihrer Tätigkeit in den Jahren 1953 bis 1969 verfaßt worden. Die GöbGK hatte wohl auch für den rund 42 km langen Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ den Entwurf eines neuen Grenzurkundenwerkes zum überwiegenden Teil ausgearbeitet, diese Arbeiten aber aus folgenden Gründen nicht abschließen können:

In diesem Grenzabschnitt wird nach dem Grenzurkundenwerk vom Jahre 1910 die Staatsgrenze streckenweise durch die Mitte kleiner oder kleinster Wasserläufe bestimmt. An vielen Stellen derartiger Wasserläufe wurden aber seit 1910 durch künstliche Eingriffe Lageveränderungen bewirkt, denen nach dem Grundsatz des Völker-gewohnheitsrechtes, daß bei derartigen Folgewirkungen der gegebene Verlauf der Staatsgrenze unberührt bleibt, die Staatsgrenze nicht gefolgt ist. Die an diesen Stellen nunmehr auf dem Trockenen verlaufende und somit in der Natur nicht mehr ersichtliche Grenzlinie müßte entsprechend der unmittelbar vor dem künstlichen Eingriff gegebenen Lage des Wasserlaufes vermarkt werden. Da dieser aber kleine und unregelmäßige Windungen aufwies, hätte eine solche Vermarkung zu einer kaum zu vertretenden Häufung von Grenzsteinen geführt. Soweit ferner die nach dem Grenzurkundenwerk vom Jahre 1910 grenzbestimmenden Wasserläufe bisher weder durch plötzlich natürliche noch durch künstliche Eingriffe verändert worden sind, fällt wohl ihre heutige Mittellinie mit der Grenzlinie zusammen. Allerdings handelt es sich hierbei oft um kleine Rinnsale, die vielfach schon bei geringen äußeren Anlässen ihren Verlauf erheblich verändern oder sich bei dem stellenweise sumpfigen Gelände verästeln oder in solchem Gelände auch zeitweise ganz verschwinden. Sie sind also nicht geeignet, die Staatsgrenze in der erforderlichen Eindeutigkeit und örtlichen Erkennbarkeit zu bestimmen.

Die GöbGK hatte schließlich anlässlich der Bearbeitung des gegenständlichen Grenzabschnittes festgestellt, daß in zehn Fällen Unklarheiten über den Verlauf der Staatsgrenze bestehen. Diese Unklarheiten beziehen sich jeweils auf den Übergang von der trockenen geradlinigen in die nasse bewegliche Grenze und haben nur ein geringfügiges Ausmaß.

Die GöbGK hat in allen diesen Fällen wohl Vorschläge für eine neue eindeutige Grenz-ziehung erarbeitet, gleichzeitig jedoch davon Ab-

## 746 der Beilagen

5

stand genommen, mit diesen Änderungen den Entwurf des neuen Grenzurkundenwerkes fertigzustellen. Denn erfahrungsgemäß nehmen die zwischenstaatlichen Verhandlungen über derartige — wenn auch nur geringfügige Grenzkorrekturen — geraume Zeit in Anspruch. Die GöbGK war aber der Ansicht, daß durch die Fertigstellung des Grenzurkundenwerkes für den Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ das Inkrafttreten der übrigen bereits erwähnten Grenzurkundenwerke nicht hinausgezögert werden sollte.

Dieser Ansicht haben sich auch die beiden Regierungsdelegationen angeschlossen, die über den Abschluß des Stammvertrages verhandelten. Es wurde daher im Art. 2 Abs. 2 Z. 1 jenes Vertrages die Bestimmung aufgenommen, daß die Vertragsstaaten vorsehen „für den Grenzabschnitt ‚Dreieckmark-Dandlbachmündung‘ die hinsichtlich des Verlaufes der Staatsgrenze geltende Regelung durch einen neuen Vertrag zu ersetzen, dem ein für diesen Grenzabschnitt noch zu erstellendes Grenzurkundenwerk beizugeben ist“.

Die beiden Verhandlungsdelegationen haben im Punkt IV ihrer Niederschrift vom 3. Feber 1971 vereinbart, mit der Erstellung des neuen Grenzurkundenwerkes nicht erst nach Inkrafttreten des Vertrages über die gemeinsame Staatsgrenze, sondern sobald wie möglich zu beginnen. Weiters wurde vorgesehen, daß jede Seite zur Vorbereitung und Durchführung dieser Arbeiten eine Expertendelegation bestellt.

Die beiden Expertendelegationen haben in der Folgezeit die Arbeiten der GöbGK fortgesetzt und den Entwurf des neuen Grenzurkundenwerkes unter Berücksichtigung der notwendigen Grenzänderungen fertiggestellt sowie 25 Situationspläne über die im Bereich der 21 Grenzänderungsfällen auszutauschenden Gebietsteile verfaßt. Demnach werden vom österreichischen Hoheitsgebiet 132 und vom deutschen Hoheitsgebiet 139 kleine und kleinste Gebietsteile (u. zw. nur Teile von Grundstücken) abgetrennt. Diese Gebietsteile sind unbewohnt und haben auf jeder Seite ein Gesamtflächenmaß von 3 234 m<sup>2</sup>.

2. Bei dem gegebenen Anlaß soll weiters vertraglich der Verlauf der etwa 13,4 km langen Staatsgrenze im Inn zwischen Kufstein und Windhausen (Sektion I des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“) klargestellt (Art. 4) und die nach Art. 19 des Stammvertrages bestellte Grenzkommision ermächtigt werden, erforderlichenfalls den Regierungen der Vertragsstaaten Grenzänderungen vorzuschlagen (Art. 7).

3. Die Verhandlungen über den vorliegenden Vertrag haben eine österreichische und eine deutsche Delegation vom 18. bis 21. Juni 1974 in Regensburg und vom 19. bis 22. November 1974

in Innsbruck geführt. In der österreichischen Delegation waren auch die vom Vertrag berührten Länder Oberösterreich und Tirol vertreten.

## II. Besonderer Teil

## Zu Art. 1:

Der Verlauf der Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ ist derzeit durch folgende Grundlagen bestimmt:

- a) Vertrag zwischen Ihrer kaiserlich-königlich apostolischen Majestät und dem Fürstbischof von Passau „wegen reciprocirlicher Abtretung quoad ius suprematus einiger dies- und jenseitiger Landes-Bezirke“ vom 25. Oktober 1765;
- b) Beschreibung der neuen Landesgrenz-Ausmarkung zwischen dem Erzherzogtum Osterreich ob der Enns und dem Hochstift Passau de dato Stift Engelszell den 21. November anno 1765;
- c) Plan und Beschreibung der Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Bayern aus dem Jahre 1910, genehmigt mit dem Protokoll vom 16./20. Oktober 1911 der Hoheitskommission behufs endgültiger Festsetzung der bayer.-österr. Reichsgrenze zwischen den Bezirksämtern Wolfstein und Wegscheid und dem politischen Bezirk Rohrbach vom sog. Dreieckmark auf dem Plöckenstein bis zur Einmündung des Dandlbaches in die Donau einschließlich der dem Plan und der Beschreibung zugrunde liegenden Handrisse und Koordinatenverzeichnisse.

Die unter lit. c genannte Dokumentation, deren staatsvertragliche Sanktionierung der Erste Weltkrieg verhinderte, bildet — mit Ausnahme der noch bei Art. 2 im einzelnen zu behandelnden 21 Grenzänderungsstrecken — die Grundlage für das neue Grenzurkundenwerk, das aus einer Beschreibung der Staatsgrenze, einem Koordinatenverzeichnis und einer Grenzkarte im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der gegenständliche Grenzabschnitt bleibt weiterhin in die Sektionen I bis III unterteilt. Auch die Numerierung der Grenzzeichen wurde grundsätzlich nicht verändert.

Die Grenzbeschreibung (Anlage 1) enthält in tabellarischer Form und in der der Durchnumerierung der Grenzzeichen entsprechenden Reihenfolge Angaben über Type und Standort eines jeden Grenzzeichens sowie die Wortbeschreibung des Grenzverlaufes von einem Grenzzeichen zum nächsten.

Aus Gründen der besseren Übersicht und der besseren praktischen Handhabung wurden die Koordinaten der Grenzzeichen nicht in die Grenzbeschreibung aufgenommen, sondern in einem eigenen tabellarischen Verzeichnis (An-

lage 2) in den Gauß-Krüger-Systemen M 31 ° östlich Ferro (österreichisches staatliches System) und L o — 12 ° östlich Greenwich (deutsches staatliches System) ausgewiesen. Die Koordinaten der Grenzzeichen in den Sektionen I und II wurden im österreichischen staatlichen System berechnet und in das deutsche staatliche System umgeformt; in der Sektion III geschah es umgekehrt. Die Koordinaten für das Steinpaar, das das Ende der Sektion II und gleichzeitig den Beginn der Sektion III markiert, wurden in beiden Systemen unmittelbar bestimmt.

Im Auftrag der GöbGK wurden in den Jahren 1963 bis 1965 sämtliche Uferbruchpunkte der Gewässer im gegenständlichen Grenzabschnitt vermessen. Die rund 18 000 Detailpunkte wurden im Gauß-Krüger-System M 31 ° festgelegt. Die in der Grenzkarte dargestellten Grenzgewässer sind mit diesen Koordinaten kartiert worden. Wegen der Beweglichkeit der nassen Grenze wurde jedoch davon abgesehen, die Koordinaten dieser Punkte in das Koordinatenverzeichnis des Grenzurkundenwerkes einzubeziehen. Sie werden bei den beiderseitigen Vermessungsverwaltungen verwahrt.

Nach einem Beschluß des GöbGK sollte die Grenzkarte im Maßstab 1 : 2 000 (Anlage 3) ursprünglich in 35 nach Norden orientierten Rahmenblättern im Format 625 mm × 500 mm hergestellt werden. Die beiden Expertendelegationen sind jedoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von diesem Format abgegangen und haben veranlaßt, daß die einzelnen Kartenblätter (insgesamt 40) jeweils nach dem Grenzverlauf orientiert und entsprechend der Normung für technische Pläne auf das Format 580 mm × 297 mm eingeschränkt wurden. (Dieses Format ermöglicht eine Faltung auf das Format A 4.)

Der Grenzkarte liegen die Ergebnisse zugrunde, welche die in den Jahren 1960 bis 1966 im Auftrag der GöbGK durchgeführte Neuvermessung des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ erbrachten. Die 21 Grenzänderungsstrecken wurden im Jahre 1972 vermessen.

In der Grenzkarte sind neben der Situation des Grenzverlaufes und der Standorte der Grenzzeichen mit ihrer Bezeichnung in einem Adjazenzstreifen von etwa 50 m beiderseits des Grenzverlaufes alle topographischen wichtigen Einzelheiten (Straßen, Wege, Gewässer, Brücken, Gebäude u. a.) dargestellt. Außerdem sind in diesem Bereich die Polygonpunkte mit ihren Nummern eingetragen.

Soweit Art. 1 Abs. 1 — was noch bei Art. 2 zu erörtern ist — Änderungen der Staatsgrenze bewirkt, bedeutet er nach Ansicht der Bundesregierung auch eine Änderung des Art. 3 Abs. 1 B-VG, der einen bestimmten Gebietsumfang als gegeben voraussetzt. Die in Rede stehende

Vertragsbestimmung ist daher nach Art. 50 B-VG als verfassungsändernd zu behandeln und ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Im übrigen aber soll durch Art. 1 Abs. 1 der Verlauf der österreichisch-deutschen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ authentisch festgestellt werden. Dies ist daher nach Ansicht der Bundesregierung als eine authentische Interpretation des Art. 3 Abs. 1 des B-VG anzusehen. Da aber verfassungsgesetzliche Vorschriften nur durch den Verfassungsgesetzgeber selbst in allgemein verbindlicher Weise ausgelegt werden können, ist der Abs. 1 des Art. 1 als verfassungsergänzend anzusehen und dementsprechend zu behandeln (vgl. Art. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze vom 20. Juli 1970, BGBl. Nr. 331/1972, und die diesbezüglichen Ausführungen in der betreffenden Regierungsvorlage — 146 der Beilagen zu den sten. Prot. des Nationalrates der XIII. GP).

#### Zu Art. 2:

Wie bereits im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen erwähnt wurde, hat die ehemalige GöbGK für die Fälle, in denen entweder wesentliche Veränderungen auf Grund von künstlichen Verlegungen des Gewässers eingetreten sind oder der Verlauf der die Staatsgrenze bildenden Gewässer unklar geworden ist, Vorschläge für eine neue, eindeutige Grenzziehung erarbeitet. Die beiden Expertendelegationen haben diese Änderungsvorschläge im Gelände begutachtet und nach einigen Abänderungen und Ergänzungen als für die eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes notwendig erachtet.

Zu den einzelnen Grenzänderungsvorschlägen ist zu bemerken:

1. Der Änderungsfall Nr. 1 (Situationspläne Nr. 1 bis 4) bezieht sich auf die Grenzstrecke in der Sektion I vom Grenzpunkt N 9 bis zum Grenzpunkt N 36 1 (zirka 1 km). Nach dem Grenzurkundenwerk 1910 verläuft die Staatsgrenze in diesem Teil in der Mitte des Gegenbaches. Der Gegenbach verläuft in dieser Grenzstrecke in grobem Geröll zum Teil nicht sichtbar oder stark verästelt, sodaß der Grenzverlauf stellenweise nicht mehr eindeutig erkennbar ist.

Um die eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes zu gewährleisten, soll die Staatsgrenze künftig zwischen den vermarkten Grenzpunkten geradlinig verlaufen, wie dies im Gegenbach oberhalb des Grenzpunktes N 9 bereits der Fall ist. Die neue Grenzlinie schmiegt sich dem Verlauf des Gegenbaches möglichst an.

2. Der Änderungsvorschlag Nr. 2 (Situationsplan Nr. 5) betrifft den Bereich in der Sektion I

beim Grenzpunkt N 52/4 und erstreckt sich auf zirka 20 m. Nach dem GUW 1910 verläuft die Staatsgrenze in der Mitte des Finsterbaches. Im gegenständlichen Bereich ist der Verlauf des Baches teils verästelt, teils nicht sichtbar.

Um die eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes zu gewährleisten, soll die Staatsgrenze künftig über den Grenzpunkt N 52/4 geradlinig verlaufen.

3. Der Änderungsfall Nr. 3 (Situationsplan Nr. 6) bezieht sich auf eine Grenzstrecke in der Sektion I zwischen den Grenzpunkten N 88 und N 93 (zirka 150 m). Nach dem GUW 1910 verläuft die Staatsgrenze in der Mitte des Finsterbaches. Im gegenständlichen Bereich wurde der Bachverlauf von den beiderseitigen Anliegern zur besseren Bewirtschaftung der Ufergrundstücke korrigiert; der vorherige Bachverlauf ist in diesem Abschnitt in der Örtlichkeit nicht mehr ersichtlich.

Um die eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes wiederherzustellen, soll die Staatsgrenze in die Mitte des korrigierten Finsterbaches gelegt werden.

4. Der Änderungsfall Nr. 4 (Situationsplan Nr. 7) bezieht sich auf eine Grenzstrecke in der Sektion II zwischen den Grenzpunkten N 5 und N 8 (zirka 40 m). Nach dem GUW 1910 verläuft die Staatsgrenze in der Mitte des Osterbaches. Im gegenständlichen Bereich wurde der Osterbach von den beiderseitigen Anliegern zur besseren Bewirtschaftung der Ufergrundstücke korrigiert; der vorherige Bachverlauf ist nicht mehr sichtbar. Um die eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes wiederherzustellen, soll die Staatsgrenze in die Mitte des korrigierten Osterbaches gelegt werden.

5. Der Änderungsfall Nr. 5 (Situationsplan Nr. 8) bezieht sich auf die Grenzstrecke in der Sektion II zwischen den Grenzpunkten N 16 und N 22 (zirka 230 m). Nach dem GUW 1910 verläuft die Staatsgrenze in der Mitte des Osterbaches. Im gegenständlichen Bereich wurde der Osterbach von den beiderseitigen Anliegern zur besseren Bewirtschaftung der Ufergrundstücke korrigiert. Um die eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes wiederherzustellen, soll die Staatsgrenze in die Mitte des korrigierten Osterbaches gelegt werden.

6. Der Änderungsfall Nr. 6 (Situationsplan Nr. 9) bezieht sich auf die Grenzstrecke in der Sektion II beim Grenzpunkt N 52 (zirka 80 m). Nach dem GUW 1910 verläuft die Staatsgrenze in diesem Teil in der Mitte des Osterbaches. Der Verlauf des Osterbaches wurde im gegenständlichen Bereich zur besseren Bewirtschaftung der Anrainergrundstücke korrigiert. Der vorherige Verlauf des Baches ist nicht mehr erkennbar. Um

die eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes wiederherzustellen, soll die Staatsgrenze in die Mitte des korrigierten Osterbaches verlegt werden.

7. Der Änderungsfall Nr. 7 (Situationsplan Nr. 10) betrifft den Bereich der Sektion III beim Grenzpunkt H 2 (zirka 25 m). Nach dem GUW 1910 verläuft die Staatsgrenze in diesem Teil in der Mitte des Schindelbaches. Im gegenständlichen Bereich wurde eine ursprüngliche Schleife des Baches durch einen natürlichen Durchriß abgeschnitten und der alte Zustand nicht wiederhergestellt. Nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes ist die Staatsgrenze dieser plötzlichen Veränderung des Bachbettes nicht gefolgt.

Um die eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes zu gewährleisten, soll die Staatsgrenze künftig in der Mitte des derzeitigen Bachbettes verlaufen.

8. Der Änderungsfall Nr. 8 (Situationsplan Nr. 11) betrifft die Grenzstrecke in der Sektion III ab Grenzpunkt H 18 zirka 70 m nach Norden. Nach dem GUW 1910 verläuft die Staatsgrenze in diesem Teil in der Mitte eines Wassergrabens. Im gegenständlichen Bereich wurde der Wassergraben von den beiderseitigen Anliegern zur besseren Bewirtschaftung der Ufergrundstücke korrigiert. Der vorherige Verlauf des Wassergrabens ist in der Örtlichkeit nicht mehr ersichtlich. Um die eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes wiederherzustellen, soll die Staatsgrenze in die Mitte des korrigierten Wassergrabens gelegt werden.

9. Der Änderungsfall Nr. 9 (Situationspläne Nr. 12 und 13) bezieht sich auf die Grenzstrecke in der Sektion III zirka 150 m westlich vom Grenzpunkt H 21 (insgesamt zirka 500 m). Nach dem GUW 1910 verläuft die Staatsgrenze in diesem Teil in der Mitte des Höllmühlbaches. Der Höllmühlbach wurde im gegenständlichen Bereich zur besseren Bewirtschaftung der Ufergrundstücke korrigiert. Der vorherige Bachverlauf ist in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar.

Um die eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes wiederherzustellen, soll die Staatsgrenze in die Mitte des korrigierten Bettes des Höllmühlbaches gelegt werden.

10. Der Änderungsfall Nr. 10 (Situationsplan Nr. 14) betrifft die Grenzstrecke in der Sektion III bei Grenzpunkt N 59/2 und erstreckt sich auf zirka 15 m. Nach dem GUW 1910 verläuft die Staatsgrenze in diesem Teil in der Mitte des Lindnbaches. Im gegenständlichen Bereich wurde eine ursprüngliche Schleife des Baches durch einen natürlichen Durchriß abgeschnitten und der alte Zustand nicht wiederhergestellt. Nach den allge-

mein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes ist die Staatsgrenze dieser plötzlichen Veränderung des Bachbettes nicht gefolgt.

Um die eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes zu gewährleisten, soll die Staatsgrenze künftig in der Mitte des derzeitigen Bachbettes verlaufen.

11. Der Änderungsfall Nr. 11 (Situationsplan Nr. 15) bezieht sich auf die Grenzstrecke in der Sektion III vom Grenzpunkt N 59/4 bis zum zirka 100 m entfernten Grenzpunkt N 61. Nach dem GUW 1910 verläuft die Staatsgrenze in diesem Teil in der Mitte eines Grabens. Der Graben ist im gegenständlichen Bereich stark verwachsen und nicht eindeutig erkennbar.

Um die eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes zu gewährleisten, soll die Staatsgrenze in diesem Teil zwischen den vermarkten Grenzpunkten in enger Anlehnung an den Verlauf des Grabens geradlinig verlaufen.

12. Der Änderungsfall Nr. 12 (Situationsplan Nr. 16) betrifft die Grenzstrecke in der Sektion III vom Grenzpunkt H 25 bis zum Grenzpunkt N 64/4 (zirka 130 m). Nach dem GUW 1910 verläuft die Staatsgrenze in diesem Teil in der Mitte eines Wassergrabens. Der Wassergraben ist in dem sumpfigen Quellgebiet nicht eindeutig erkennbar.

Um die eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes zu gewährleisten, soll die Staatsgrenze künftig zwischen den Grenzzeichen in enger Anlehnung an den Verlauf des Wassergrabens geradlinig verlaufen.

13. Der Änderungsfall Nr. 13 (Situationsplan Nr. 17) schließt nach einer bereits geradlinigen Grenzstrecke von zirka 19 m an den Änderungsvorschlag Nr. 12 an und betrifft die Grenzstrecke in der Sektion III vom Grenzpunkt H 26 bis zum Grenzpunkt H 27 (zirka 180 m). Nach dem GUW 1910 verläuft die Staatsgrenze in diesem Teil in der Mitte eines Wassergrabens. Der Wassergraben ist in dem sumpfigen Quellgebiet nicht eindeutig erkennbar.

Um die eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes herzustellen, soll die Staatsgrenze künftig zwischen den Grenzzeichen geradlinig verlaufen.

14. Der Änderungsfall Nr. 14 (Situationsplan Nr. 18) betrifft die Grenzstrecke in der Sektion III vom Grenzpunkt H 28 bis zum Grenzpunkt H 29 (zirka 50 m). Nach dem GUW 1910 verläuft die Staatsgrenze in diesem Teil in der Mitte eines Wassergrabens. Im gegenständlichen Bereich wurden einige Schleifen auf zirka 50 m Länge des Wassergrabens durch natürliche Durchrisse abgeschnitten und der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt. Nach den allgemein anerkannten

Grundsätzen des Völkerrechtes ist die Staatsgrenze diesen plötzlichen Veränderungen des Grabens nicht gefolgt.

Um die eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes zu gewährleisten, soll die Staatsgrenze künftig in der Mitte des derzeitigen Wassergrabens verlaufen.

15. Der Änderungsfall Nr. 15 (Situationsplan Nr. 19) betrifft die Grenzstrecke in der Sektion III vom Grenzpunkt H 31 bis zum Grenzpunkt N 66/6 (zirka 240 m). Nach dem GUW 1910 verläuft die Staatsgrenze in diesem Teil in der Mitte eines Wassergrabens. Der Wassergraben ist in diesem Bereich nicht mehr eindeutig erkennbar.

Um die einwandfreie Erkennbarkeit des Grenzverlaufes zu gewährleisten, soll die derzeit bis zum Grenzpunkt H 31 zwischen den vermarkten Grenzpunkten bereits geradlinig verlaufende Staatsgrenze in gleicher Weise bis zum Grenzpunkt N 66/6 weitergeführt werden. Sie paßt sich aber dem derzeitigen Verlauf des Wassergrabens eng an.

16. Der Änderungsfall Nr. 16 (Situationsplan Nr. 20) betrifft die Grenzstrecke in der Sektion III vom Grenzpunkt N 110 bis zum Grenzpunkt N 111 (zirka 90 m). Nach dem GUW 1910 verläuft die Staatsgrenze in diesem Teil in der Mitte eines Wassergrabens. Vor dem Grenzpunkt N 110 und nach dem Grenzpunkt N 111 ist die Grenze zwischen den einzelnen Grenzpunkten geradlinig festgelegt. Der Wassergraben zwischen dem Grenzpunkt N 110 und dem Grenzpunkt N 111 wurde von den Anrainern zur besseren Bewirtschaftung der Grundstücke korrigiert. Der vorherige Verlauf des Grabens ist in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar. Die Staatsgrenze soll daher zwecks eindeutiger Erkennbarkeit nun auch zwischen den Grenzpunkten N 110 und N 111 über einen Zwischenpunkt geradlinig in enger Anlehnung an die Mittellinie des korrigierten Grabens verlaufen.

17. Der Änderungsfall Nr. 17 (Situationsplan Nr. 21) bezieht sich auf die zirka 80 m lange Grenzstrecke in der Sektion III vom Grenzpunkt H 44 bis zum Grenzpunkt H 45. Nach dem GUW 1910 verläuft die Staatsgrenze in diesem Teil in der Mitte eines Wassergrabens. Die Grenze ist vor dem Grenzpunkt H 44 und nach dem Grenzpunkt H 45 zwischen den einzelnen Grenzpunkten geradlinig festgelegt. Die gegenständliche Grenzstrecke zwischen den Grenzpunkten H 44 und H 45 verläuft in einem kleinen kaum erkennbaren Graben in einem Hochwald.

Um den Grenzverlauf eindeutig zu gestalten, soll künftig auch dieses Grundstück über zwei Zwischenpunkte in enger Anlehnung an den derzeitigen Verlauf des Grabens geradlinig festgelegt werden.

## 746 der Beilagen

9

18. Der Änderungsfall Nr. 18 (Situationsplan Nr. 22) erstreckt sich auf eine Grenzstrecke von zirka 30 m in der Sektion III vom Grenzpunkt N 147 bis zum Grenzpunkt N 148. Nach dem GUW 1910 verläuft die Staatsgrenze vom Grenzpunkt N 147 geradlinig in Richtung zum Grenzpunkt H 49 in die Mitte des Neuwiesbaches. Durch die Anlage eines Vorflutgrabens entlang der Staatsgrenze wurde die Schleife des Neuwiesbaches in diesem Bereich abgeschnitten. Der vorherige Verlauf des Baches ist nicht mehr erkennbar. Die Staatsgrenze soll daher künftig vom Grenzpunkt N 147 über den Grenzpunkt H 49 geradlinig in Richtung zum Grenzpunkt N 148 in die Mitte des Neuwiesbaches verlaufen. Weiters soll 100 m den Neuwiesbach abwärts die Staatsgrenze auf eine Länge von 20 m in die Mitte des heutigen Bachbettes verlegt werden.

19. Der Änderungsfall Nr. 19 (Situationsplan Nr. 23) betrifft die Grenzstrecke in der Sektion III vom Grenzpunkt N 148 bis zum Grenzpunkt N 150 (zirka 120 m). Nach dem GUW 1910 verläuft die Staatsgrenze in diesem Teil in der Mitte des Neuwiesbaches. Der Neuwiesbach hat sich im gegenständlichen Bereich zum Teil natürlich verlagert (Durchriß), zum Teil wurde er im Zuge der Flurbereinigung Gottsdorf begradigt.

Um die eindeutige Erkennbarkeit der Staatsgrenze zu gewährleisten, soll die Staatsgrenze in die Mitte des neuen Bettes des Neuwiesbaches verlegt werden.

20. Der Änderungsfall Nr. 20 (Situationspläne Nr. 24 und 25) betrifft den Grenzverlauf in der Sektion III vom Grenzpunkt N 158 bis zum Grenzpunkt N 170 (zirka 400 m). Nach dem GUW 1910 verläuft die Staatsgrenze vom Grenzpunkt N 158 über die Grenzsteine N 159 bis N 171 am Rande des gekrümmt verlaufenden Weges zur Dandbachschlucht; zwischen den zirka 20 bis 30 m voneinander entfernten Grenzsteinen bildet der Rand des Weges die Staatsgrenze.

Um die eindeutig erkennbare Grenzlinie zu erreichen, soll künftig die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte vom Grenzpunkt H 51 über die Grenzpunkte N 159 bis N 171 zum Grenzpunkt N 158 die Staatsgrenze bilden. Dieser vorgeschlagene Grenzverlauf schmiegt sich eng an den bisher die Staatsgrenze bildenden Wegrand.

21. Der Änderungsfall Nr. 21 (Situationsplan Nr. 25) ist deshalb erforderlich, weil die bisher behandelten Grenzänderungen bewirken würden, daß von der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Österreich Gebietsteile von insgesamt 3 234 m<sup>2</sup>, an die BRD aber nur Gebietsteile von insgesamt 2 592 m<sup>2</sup> fallen würden. Damit ein Flächenausgleich der auszutauschenden Gebietssteile erzielt wird, wurde von den beiden Expertendelegationen nach Fühlungnahme mit den

Grundstückseigentümern eine weitere Grenzänderung vorgesehen, wodurch ein Grundstücksteil von 642 m<sup>2</sup> vom österreichischen Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zufällt. Dieser Grundstücksteil, der in der Sektion III zwischen den Grenzpunkten N 153 und N 158 (im Anschluß an die Grenzänderungsstrecke Nr. 20) liegt und im Situationsplan Nr. 25 unter der Nr. 15 dargestellt ist, steht im grundbücherlichen Eigentum österreichischer Staatsbürger. Er ist für den Flächenausgleich deshalb besonders geeignet, weil das auf der deutschen Seite angrenzende Grundstück im Eigentum derselben Personen steht. Diese haben sich mit der Verlegung der Staatsgrenze ausdrücklich für einverstanden erklärt.

Zum exakten Nachweis der einzelnen auszutauschenden Gebietsteile und ihres Flächenmaßes wurden insgesamt 25 Situationspläne im Maßstab 1 : 500 verfaßt (Anlage 4). In jedem der nach dem Grenzverlauf orientierten Situationspläne (Format 580 mm × 297 mm oder 210 mm × 297 mm) ist der Verlauf der derzeit gültigen und der vorgesehenen neuen Grenzlinie eingetragen. Die einzelnen Trennstücke, die durch die bestehende Grenzlinie und durch die vorgeschlagene neue Grenzlinie gebildet werden, sind — für jeden Änderungsfall gesondert — mit arabischen Zahlen fortlaufend bezeichnet, wobei die von der Republik Österreich an die Bundesrepublik Deutschland fallenden Trennstücke ungerade Zahlen, die von der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Österreich fallenden Trennstücke gerade Nummern tragen.

Die Flächenverzeichnisse enthalten — für jeden Grenzänderungsfall gesondert — die für die einzelnen Trennstücke ermittelten Flächenausmaße auf ganze m<sup>2</sup>.

#### Zu Art. 3 Abs. 1 und 2:

Die Gebietsteile, die auf Grund des vorliegenden Staatsvertrages vom Staatsgebiet des einen Vertragsstaates dem Staatsgebiet des anderen Vertragsstaates zufallen, sollen — von einer noch zu behandelnden Ausnahme abgesehen — auch in dessen Eigentum übergehen. Eine derartige Regelung hat sich bereits bei den Änderungen der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze bewährt, die auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze vom 20. Juli 1970, BGBl. Nr. 331/1972, bewirkt worden sind (vgl. Art. 2 jenes Vertrages) und ist auch in dem am 26. Juni 1974 vom Nationalrat genehmigten Vertrag mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 21. Dezember 1973, BGBl. Nr. 344/1975, vorgesehen. Denn eine vertragliche Regelung, die das Eigentum an den dem

Staatsgebiet des anderen Vertragsstaates zufallenden Gebietsteilen unberührt läßt, macht zum Schutze der betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten eine Fülle von komplizierten Übergangsvorschriften, insbesondere auf den Gebieten des Grundbuchrechtes und des Abgabenrechtes, erforderlich. Weiters wird durch die vorgesehene Vorgangsweise jeder Seite die Möglichkeit gegeben, die übernommenen Gebietsteile den interessierten Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu übereignen. Im Ergebnis würde damit die günstigste Lösung erreicht, nämlich, daß das Eigentum der Anrainer an der Staatsgrenze endet.

Allerdings soll nach Abs. 2 Satz 2 der bereits beim Art. 2 (Änderungsfall Nr. 21) erwähnte Gebietsteil mit dem Flächenausmaß von 642 m<sup>2</sup> nur in die Souveränität, nicht aber auch in das Eigentum der BRD übergehen, weil er nur dem vollständigen Gebietsausgleich dient und — wie bereits erwähnt — dieselben Eigentümer hat wie das auf deutscher Seite angrenzende Grundstück. Mit dem Eigentum sollen auch andere private Rechte an dem in Rede stehenden Ausgleichsgebiet unberührt bleiben. Da über diesen Grundstücksteil auf Grund einer im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit eine Starkstromleitung der Bayerischen Kraftwerke AG führt, wurde diese Dienstbarkeit im gegenständlichen Vertrag ausdrücklich für unberührt erklärt.

Im Gegensatz zur BRD wurde auf der österreichischen Seite davon Abstand genommen, daß der Bund die in das lastenfreie Eigentum der BRD übergehenden 132 kleinen und kleinsten Grundstücksteile, die zusammen nur ein Flächenausmaß von 2 592 m<sup>2</sup> haben und zumeist auch nur von geringer Bonität sind, den derzeitigen Eigentümern abkauft. Denn der Verwaltungsaufwand, der mit solchen Käufen sowie mit den zahlreichen Änderungen im Grundbuch und in der Katastralmappe verbunden wäre, stünde in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Wert der einzelnen Grundstücksteile. Die Eigentümer haben aber ausdrücklich zugestimmt, daß diese Teile gegen angemessene Entschädigung seitens des Bundes durch den vorliegenden Vertrag in das lastenfreie Eigentum der Bundesrepublik Deutschland übergehen.

#### Zu Art. 3 Abs. 3:

1. Nach dem ersten Satz sollen — von der bereits behandelten Ausnahme abgesehen — alle bisherigen privaten Rechte an den dem anderen Vertragsstaat zufallenden Gebietsteilen erlöschen; dies gilt vor allem auch für Pfandrechte und andere dingliche Rechte (wie z. B. Dienstbarkeiten), aber auch für Pachtrechte und dergleichen.

Was das Schicksal der öffentlichen Rechte betrifft, die an den dem anderen Vertragsstaat zufallenden Gebietsteilen bestehen, so wird nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkerrechts mit der Ausdehnung der territorialen Souveränität eines Vertragsstaates auf die ihm zufallenden Gebietsteile unmittelbar auch seine Rechtsordnung auf diese Gebietsteile erstreckt, während die Rechtsordnung des anderen Vertragsstaates ihre Geltung einbüßt. Damit erlöschen aber alle bisherigen öffentlichen Rechte, ohne daß es einer ausdrücklichen Vertragsbestimmung bedürfte. So tritt insbesondere an die Stelle des deutschen Bergrechts das österreichische Bergrecht. Mineralische Rohstoffe in den der Republik Österreich zufallenden Gebietsteilen werden daher vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages an nach dem österreichischen Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, zu beurteilen sein. Damit hören insbesondere auch Eigentumsrechte der BRD an mineralischen Rohstoffen, die nicht mit dem Grundeigentum verbunden sind, auf weiterzubestehen. Derartige mineralische Rohstoffe gehören dann, soweit sie nicht bergfrei oder bundeseigen sind, zum Grund und Boden. Entsprechend werden auf die mineralischen Rohstoffe in den der BRD zufallenden Gebietsteile vom Inkrafttreten des Vertrages an die deutschen bergrechtlichen Vorschriften Anwendung finden, wodurch jede rechtliche Grundlage für österreichische Ansprüche auf diese mineralischen Rohstoffe entfällt.

2. Die Bestimmungen des zweiten und dritten Satzes sollen einerseits verhindern, daß die von den Grenzänderungen in ihren privaten Rechten betroffenen Personen (insbesondere die Eigentümer der an den Grenzänderungsstrecken liegenden Grundstücke) einen Schaden erleiden, andererseits aber Entschädigungsansprüche dieser Personen gegenüber dem übernehmenden Vertragsstaat ausschließen.

Soweit österreichischerseits zwischen den Berechtigten im Sinne des Art. 3 Abs. 3 und dem Bund keine Vereinbarung über die Höhe der Geldentschädigung zustande kommt, sind nach Art. 13 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, für das „bei der Festsetzung der Entschädigung zu beobachtende Verfahren“ sinngemäß die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, anzuwenden. Dies bedeutet, daß in den Fällen der Nichteinigung das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das betroffene Grundstück liegt, auf Antrag des Bundes oder, wenn dieser den Antrag nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Vertrages stellt, auf Antrag des Berechtigten die Entschädigung nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen festzustellen hat (§§ 23 und 24).

**Zu Art. 3 Abs. 4:**

Soweit an den Gebietsteilen, die von einem Vertragsstaat an den anderen fallen, Nutzungsrechte fremder Personen bestehen, erlöschen diese Rechte — von den im Abs. 2 letzter Satz behandelten Ausnahmen abgesehen — mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages, und zwar gleichgültig, ob sie öffentlicher oder privater Natur sind. Von praktischer Bedeutung sind hierbei nur Wassernutzungs- oder Wasserleitungsrechte und Fischereirechte. Zur Vermeidung von Härten soll sich daher der die Gebietsteile übernehmende Vertragsstaat bemühen, daß derartige Rechte soweit erforderlich und möglich den früheren Nutzungsberechtigten wieder eingeräumt werden. Da die BRD das grundbücherliche Eigentum an den der Republik Österreich zufallenden Gebietsteilen bereits erworben und hierfür die ihr bekannten Nutzungsrechte Dritter abgelöst hat, soll die in Rede stehende Verwendungszusage auch für solche Personen gelten. Weiters war zu berücksichtigen, daß auch die Personen, die — sei es auf der österreichischen Seite unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Vertrages, sei es auf der deutschen Seite unmittelbar vor der Ablösung — Eigentümer der Gebietsteile waren — darin möglicherweise eine Wasserleitung hatten oder sonstwie Wasser nutzten oder ein Fischereirecht besaßen. Es war daher die Verwendungszusage auch auf diese Personen auszudehnen, um eine sachlich nicht gerechtfertigte Schlechterstellung gegenüber nutzungsberechtigten Dritten zu verhindern.

Der übernehmende Vertragsstaat ist nicht verpflichtet, die im Abs. 4 angeführten Nutzungsrechte unentgeltlich einzuräumen. Es kann daher auch in den Fällen, in denen der Begünstigte nach Abs. 3 vom übergebenden Vertragsstaat eine Entschädigung erhält, keine ungerechtfertigte Bereicherung eintreten.

**Zu Art. 3 Abs. 5:**

Da nach dem bei den Abs. 1 und 2 Gesagten die Republik Österreich um 642 m<sup>2</sup> mehr an Grund zu eigen erwirbt als die BRD, ist es notwendig, hierfür einen Ausgleich in Geld vorzunehmen. Der vereinbarte Betrag von 1 000 DM entspricht den Preisen, die für Grundstücke von gleicher Lage und Beschaffenheit ortsüblich sind.

**Zu Art. 4 Abs. 1 und 2:**

Die derzeit für den Grenzabschnitt „Scheibenberg-Bodensee“ noch geltende „Revidierte Beschreibung der Landesgrenze zwischen der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg und dem Königreiche Bayern“ (Beilage E des Ergänzungsvertrages vom 16. Dezember 1850 zum öster-

reichisch-bayerischen Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Jänner 1844) besagt, daß die Staatsgrenze im Inn zwischen Kufstein und Windshausen vom „Talweg“ dieses Flusses gebildet wird. Hingegen wird in den tabellarischen Vermarkungsoperaten („Beschreibung der Landesgrenze zwischen Tirol und Vorarlberg und dem Königreiche Bayern“) über die erste und die zweite Sektion des Grenzabschnittes „Scheibenberg-Bodensee“ (Beilagen A und B des zitierten Ergänzungsvertrages von 1850) die „Mitte des Inn-Flusses“ für maßgebend erklärt. Weiters bestimmte Art. XIV des zitierten Grenzberichtigungsvertrages von 1844 allgemein, daß unter dem Begriff „Talweg“ nicht nur bei der Leiblach, sondern auch bei „allen anderen Flüssen und Bächen des regulierten Grenzuzuges“ die Mitte der grenzbestimmenden Flüsse oder Bäche“ zu verstehen ist. Die systematische Stellung dieses Artikels im Vertrag läßt aber nach Ansicht der Bundesregierung offen, ob die dort gegebene Definition des Begriffes „Talweg“ tatsächlich auch für die in Rede stehende Grenzstrecke des Inns zu gelten hat, also der Verlauf der Staatsgrenze durch eine ausgeglichene, fortlaufende Linie, die von beiden Uferändern des Inns gleich weit entfernt ist, bestimmt wird (vgl. Art. 3 Abs. 1 des Stammvertrages von 1972) oder aber ob hier unter dem Begriff „Talweg“ im Sinne des Völkergewohnheitsrechtes die Mitte der tiefsten Schiffahrtsrinne zu verstehen ist. Auch die in den erwähnten Grenzbeschreibungen von 1850 verwendeten Worte „Mitte des Inn-Flusses“ können in den einen oder in dem anderen Sinn verstanden werden.

Die beiderseitigen Wasserbauverwaltungen haben sich für die Verbindungslinie der tiefsten Punkte der Flußsohle, also für die zweite Annahme ausgesprochen, weil hiedurch sichergestellt ist, daß die Grenzlinie nicht die Schotterbänke des Inns schneidet und dadurch die ungestörte Schottergewinnung durch beide Vertragsstaaten behindert. Die beiden Regierungsdelegationen haben sich dieser Ansicht angeschlossen. Der Begriff „Talweg“ wurde daher im Art. 4 des vorliegenden Vertrages als „die kontinuierlich verlaufende Verbindungslinie der tiefsten Punkte der Flußsohle“ definiert (Abs. 2).

Der Abs. 1 des Art. 4 stellt den Verlauf der österreichisch-deutschen Staatsgrenze in der zur Debatte stehenden Strecke authentisch fest und beinhaltet daher nach Ansicht der Bundesregierung gleichfalls eine authentische Interpretation des Art. 3 Abs. 1 B-VG. Die gegenständliche Bestimmung ist daher nach Art. 50 Abs. 3 B-VG als verfassungsändernd zu behandeln und ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Art. 1 Abs. 1 wird verwiesen.

**Zu Art. 4 Abs. 3:**

Nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkergewohnheitsrechtes folgt die durch einen Wasserlauf bestimmte Grenze den allmählichen natürlichen Veränderungen dieses Wasserlaufes, soweit nicht staatsvertraglich etwas anderes festgelegt ist (vgl. auch Art. 4 Abs. 3 des Stammvertrages). In der zur Debatte stehenden Inn-Grenzstrecke ist aber wegen der Eigenart des Flußbettes und der Wasserführung sowie wegen der Ausbaggerungen nicht immer eindeutig zu klären, ob eine Veränderung des Talweges als allmähliche natürliche, als plötzlich natürliche oder als künstliche anzusehen ist. Zur Vermeidung solcher Unklarheiten soll daher die Staatsgrenze jeglichen Veränderungen des Talweges im Inn folgen, soweit dieser Talweg innerhalb der Flußsohle verbleibt, wie sie in dem den Vertrag als Anlage 5 beigeschlossenen Plan im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt ist. Damit ist sichergestellt, daß die Staatsgrenze nur solchen natürlichen oder künstlichen Veränderungen folgt, welche die derzeit bestehenden Flußdämme unberührt lassen, also relativ geringfügig sind.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der österreichischen Bundesverfassung galt zwischen Österreich und dem Deutschen Reich der allgemein anerkannte Völkerrechtsgrundsatz, wonach die durch Wasserläufe bestimmten Staatsgrenzen den allmählichen natürlichen Veränderungen dieser Wasserläufe und nur solchen Veränderungen folgen. Das nunmehr vereinbarte Abgehen von diesem die Grenze des Bundesgebietes und des Gebietes des Landes Tirol grenzbestimmenden Grundsatzes muß nach Ansicht der Bundesregierung als eine Gebietsänderung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG und damit aber auch als eine Änderung des Art. 3 Abs. 1 B-VG angesehen werden (vgl. Art. 4 Abs. 1 und 2 des Stammvertrages und die diesbezüglichen Erläuterungen in der betreffenden Regierungsvorlage — 458 der Beilagen zu den sten. Prot. des Nationalrates XIII. GP). Die in Rede stehende Vertragsbestimmung muß daher gleichfalls als verfassungsändernd behandelt und ausdrücklich als „verfassungsändernd“ bezeichnet werden.

**Zu Art. 5:**

Hier wird ausgesagt, daß die im Art. 1 angeführten drei Grenzdokumente (Anlagen 1 bis 3), die zusammen das Grenzurkundenwerk für den Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“, weiters die im Art. 2 genannten 25 Situationspläne über die in diesem Grenzabschnitt auszutauschenden Gebietsteile samt Flächenverzeichnissen (Anlage 4) und schließlich der dem Art. 4 beigegebene „Plan des Teilabschnittes Inn“ (Anlage 5) Bestandteile des gegenständlichen Vertrages sind.

**Zu Art. 6:**

Hier wird — wie im Art. 34 Abs. 2 des Stammvertrages — der übereinstimmende Wille der beiden Vertragsstaaten festgehalten, daß durch das neue Grenzurkundenwerk für den Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ der bei Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages in diesem Grenzabschnitt geltende Staatsgrenzverlauf — abgesehen von den in den Situationsplänen (Anlage 4) dargestellten Grenzänderungsstrecken — nicht geändert werden soll. Denn es darf nicht übersehen werden, daß auch in einem modernen Grenzurkundenwerk fehlerhafte Abweichungen von der geltenden Staatsgrenze nicht zur Gänze ausgeschlossen werden können. Für den Fall der Feststellung solcher Fehler haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, Verhandlungen mit dem Ziel einer entsprechenden Änderung des Grenzurkundenwerkes aufzunehmen.

**Zu Art. 7:**

Die nach Art. 19 des Stammvertrages bestellte Grenzkommision, der in der Hauptsache die Vermessung und Vermarkung der österreichisch-deutschen Staatsgrenze obliegt, soll durch den vorliegenden Vertrag ermächtigt werden, erforderlichenfalls den Regierungen der Vertragsstaaten Grenzänderungen vorzuschlagen. Es haben nämlich die an anderen Staatsgrenzen der Republik Österreich gewonnenen Erfahrungen gezeigt, daß derartige Kommissionen immer wieder mit Fragen von Grenzänderungen befaßt werden. Dazu kommt, daß diese Kommissionen alle vermessungstechnischen Unterlagen über den geltenden Grenzverlauf besitzen und damit am ehesten in der Lage sind, zweckentsprechende Grenzänderungsvorschläge zu erstatten oder die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der von anderen Stellen gemachten Vorschläge zu beurteilen, weiters die vorgesehene neue Grenzlinie in der Natur abzustecken und bei den auszutauschenden Gebietsteilen einen exakten Flächenvergleich zu ermitteln.

Im Art. 2 Abs. 2 Z. 3 des Stammvertrages haben die beiden Vertragsstaaten vorgesehen, für den Grenzabschnitt „Scheibelberg-Bodensee“ das geltende Grenzurkundenwerk einvernehmlich zu erneuern. Der Entwurf für dieses Grenzurkundenwerk ist gemäß Art. 29 des genannten Vertrages von der Grenzkommision auszuarbeiten. Dies setzt aber voraus, daß der Verlauf der Staatsgrenze entsprechend der Grenzbeschreibung im bereits genannten Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Jänner 1844 im gesamten Grenzzug in der Örtlichkeit aufgefunden und so im neuen Grenzurkundenwerk dargestellt werden kann und daß die Grenzbeschreibung so zu keinem Zweifel über den Verlauf der Staatsgrenze Anlaß gibt.

Die GöbGK hat jedoch bei der Überprüfung des in Rede stehenden Grenzabschnittes in den Jahren 1953 bis 1963 die Notwendigkeit festgestellt,

- a) in der Sektion II des Grenzabschnittes die bewegliche Staatsgrenze im Neualp- oder Griesbach zwischen den Grenzpunkten Nr. 316 und Nr. 317, soweit der Bach nicht mehr oder nur noch zeitweise wasserführend ist, durch eine trockene Grenze zu ersetzen,
- b) in der Sektion III die im Reichenbach verlaufende Staatsgrenze ab etwa 100 m oberhalb des Weisers zu Grenzpunkt Nr. 83 bis zu den beiden Weisern zu Grenzpunkt Nr. 80 in die Mitte des regulierten Bachbettes zu verlegen, und
- c) im Mündungsgebiet der Leiblach wegen der dort eingetretenen besonderen Verhältnisse (künstliche Veränderungen des Wasserlaufes durch Regulierung und Kiesentnahme) die Staatsgrenze neu festzulegen.

Nicht ausgeschlossen ist es im übrigen, daß in diesem Grenzabschnitt inzwischen auch an anderen Stellen Verhältnisse eingetreten sind, die Änderungen im Grenzverlauf notwendig oder zumindest zweckmäßig erscheinen lassen.

Es wird daher im Art. 7 des vorliegenden Vertrages ausdrücklich hervorgehoben, daß die der Grenzkommission eingeräumte Befugnis, Grenzänderungen vorzuschlagen, insbesondere für die Ausarbeitung eines neuen Grenzurkundenwerkes für den Grenzabschnitt „Scheibelberg-Bodensee“ gilt.

#### Zu Art. 8:

Dieser Artikel soll klarstellen, daß die Bestimmungen des Stammvertrages auch für den Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und für den Teilabschnitt Inn des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ trotz der Neuregelung des Grenzverlaufes unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für Art. 4 Abs. 3 des genannten Vertrages, wonach die Staatsgrenze, soweit sie im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ durch die Mitte eines Wasserlaufes bestimmt wird, dieser bei allmählichen natürlichen Veränderungen des Wasserlaufes folgt. Nach den Feststellungen der GöbGK sind die in diesen Abschnitten weiterhin grenzbestimmenden Wasserläufe so beschaffen, daß auch künftig mit allmählichen natürlichen Veränderungen ihres Laufes gerechnet werden muß. Im Hinblick auf diese örtlichen Verhältnisse waren sich auch die beiden Expertendelegationen darüber einig, daß im gegenständlichen Grenzabschnitt die Staatsgrenze in den Strecken, in denen sie auch nach der neuen Grenzbeschreibung durch die Mitte eines Wasserlaufes bestimmt wird, weiterhin beweglich bleiben soll.

Eine Änderung des Stammvertrages tritt nur insoweit ein, als die in seinem Art. 6 Abs. 1 festgelegte Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Grenzgewässer nach Möglichkeit in ihrer bei Inkrafttreten des Stammvertrages gegebenen Lage zu erhalten, bei den Gewässern, in die durch Art. 1 Abs. 1 des vorliegenden Vertrages die Staatsgrenze erst verlegt wird, naturgemäß auf den Zeitpunkt bezogen werden muß, in dem dieser Ergänzungsvertrag in Kraft tritt.

#### Zu Art. 9:

Art. 32 des Stammvertrages bestimmt, auf welche Weise Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung jenes Vertrages beizulegen sind. Insbesondere ist die Bildung eines Schiedsgerichtes für Streitfälle vorgesehen, die nicht durch die Regierungen der beiden Vertragsstaaten beigelegt werden können.

Diese Bestimmungen sollen auch angewendet werden, wenn über die Auslegung und die Anwendung des vorliegenden Vertrages Meinungsverschiedenheiten entstehen.

#### Zu Art. 10:

Der gegenständliche Vertrag betrifft — mit Ausnahme seines Art. 7 — unmittelbar den Verlauf der österreichisch-deutschen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und im Teilabschnitt Inn des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ und den erstgenannten Grenzabschnitt vereinbarten Gebietsaustausch. Er muß daher für unkündbar erklärt werden, weil sonst im Falle seiner Kündigung vor allem völlige Unklarheit und Unsicherheit über die weitere Anwendbarkeit der neuen Grenzdokumente und damit auch über den Verlauf der Staatsgrenze im gegenständlichen Grenzabschnitt entstünden (vgl. auch die analogen Bestimmungen im Art. 33 des Stammvertrages). Hingegen soll Art. 7, der die Befugnis der Grenzkommission, Grenzänderungen vorzuschlagen, enthält, ipso iure dann außer Kraft treten, wenn der die Bestellung und den Aufgabenbereich der Grenzkommission regelnde Art. 19 des Stammvertrages außer Kraft tritt.

#### Zu Art. 11:

Der vorliegende Vertrag bewirkt durch seinen Art. 1 bestimmte, im Art. 2 und in der Anlage 4 ausgewiesene Grenzänderungen im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und in seinem Art. 4 eine Klarstellung des Grenzverlaufes im Teilabschnitt Inn des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“. Die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen älterer Verträge müssen daher ihre Gültigkeit verlieren. Die beiden hauptsächlich berührten Vereinbarungen, die

den Grenzverlauf im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ betreffen, sind in demonstrativer Weise aufgezählt.

#### Zu Art. 12:

1. Art. 12 macht es möglich, den Geltungsbereich des Vertrages in Übereinstimmung mit den im Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 (Anlage IV) erwähnten „festgelegten Verfahren“ auf die Westsektoren Berlins auszuweiten, nach denen auch bisher die Ausdehnung der Verträge zwischen beiden Parteien erfolgt ist. Der Begriff „Land Berlin“ bezieht sich auf die Westsektoren Berlins.

2. Die im Art. 12 vorgesehene dreimonatige Frist soll den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Ausdehnung des Vertrages geben, wie es die „festgelegten Verfahren“ (siehe obige Z. 1) vorsehen.

3. Teil IIB (Abs. 1) des Vier-Mächte-Abkommens vom 3. September 1971 lautet: „Les Gouvernements de la République française, du Royaume-Uni et des Etats-Unis d’Amérique déclarent que les liens entre les secteurs occidentaux de Berlin et la République fédérale d’Allemagne seront maintenus et développés, compte tenu de ce que ces secteurs continuent de ne pas être un élément constitutif de la République fédérale d’Allemagne et de n’être pas gouvernés par elle.“

#### Zu Art. 13:

Der Vertrag bedarf der Ratifikation (Abs. 1). Im Abs. 2 wurde der Zeitraum zwischen dem

Austausch und dem Inkrafttreten des Vertrages so reichlich bemessen, daß er und seine fünf Anlagen noch vor dem Inkrafttreten kundgemacht werden können. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, soll lediglich der Vertragstext selbst im Bundesgesetzblatt, die Anlagen 1 bis 5 (Grenzurkundenwerk und Pläne) hingegen dadurch kundgemacht werden, daß sie bei bestimmten Behörden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

### III. Vollziehungskosten

Durch Art. 3 Abs. 2 des vorliegenden Vertrages werden Gebietsteile mit einem Flächenmaß von insgesamt 2 592 m<sup>2</sup> in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland übertragen. Hiefür sind nach dem Abs. 3 desselben Artikels die bisherigen Grundeigentümer angemessen zu entschädigen. Bei Zugrundelegung eines Preises von maximal 15 S pro m<sup>2</sup> hat der Bund insgesamt 38 880 S an Entschädigung an die bisherigen Grundeigentümer zu leisten. Weiters muß er nach dem Abs. 5 des Art. 3 zu Ausgleich dafür, daß ein Gebietsteil mit dem Flächenmaß von 642 m<sup>2</sup> nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland übergeht und diese dadurch um 642 m<sup>2</sup> weniger Grundeigentum erwirbt als die Republik Österreich (Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz), an die Bundesrepublik Deutschland 1 000 DM, das sind zum gegenwärtigen Kurs 7 230 S, zahlen.

Im übrigen bringt die Vollziehung des vorliegenden Staatsvertrages weder für den Bund noch für die von den vertraglich festgelegten Grenzänderungen betroffenen Länder Oberösterreich und Tirol eine Vergrößerung des Personalstandes oder einen nennenswerten Sachaufwand mit sich.